

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des
Arbeitsplatzschutzgesetzes
— Drucksachen 7/129, 7/364 —**

Bericht des Abgeordneten Dr. Althammer

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf will die Leistungen für verheiratete Grundwehrdienstleistende verbessern. Außerdem soll die Abfindung der Grundwehrdienstleistenden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, neu geregelt werden.

Das Unterhaltssicherungsgesetz und das Arbeitsplatzschutzgesetz finden Anwendung sowohl auf Wehrdienstleistende als auch auf Dienstleistende im Bundesgrenzschutz und im Ersatzdienst. Der Bundeshaushalt wird durch den Gesetzentwurf mit Mehrausgaben wie folgt belastet:

	Einzelplan 14	Einzelplan 06	Einzelplan 11
1973	22 500 000 DM	200 000 DM	1 100 000 DM
1974	28 600 000 DM	300 000 DM	1 400 000 DM
1975	28 600 000 DM	300 000 DM	1 400 000 DM
1976	28 600 000 DM	300 000 DM	1 400 000 DM

Für 1973 sind diese Kosten deshalb niedriger, weil der Gesetzentwurf erst zum 1. April 1973 in Kraft treten soll bzw. am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.

Durch die Beseitigung der Besserstellung Angehöriger des öffentlichen Dienstes, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres Grundwehrdienst leisten, werden aber andererseits bei Einzelplan 14 in den Jahren 1974 und folgende 10 200 000 DM eingespart.

Für 1973 ist die Deckung für diese Maßnahmen im Entwurf des Haushaltsplans bei den Einzelplänen 14, 06 und 11 vorgesehen. Für die Folgejahre sind die Kosten in der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Verteidigungsausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 21. März 1973

Der Haushaltsausschuß**Leicht**

Vorsitzender

Dr. Althammer

Berichterstatter